

Coronavirus
Vier weitere Infektionen gemeldet

VADUZ Innerhalb eines Tages wurden vier weitere Personen, die in Liechtenstein wohnen, positiv auf das Coronavirus getestet. Das teilte die Regierung am Donnerstag mit. Die kumulierte Fallzahl seit Beginn der Pandemie beläuft sich mittlerweile auf 2513 laborbestätigte Infektionen. Davon haben 2413 Personen die Infektion überstanden. Insgesamt traten bislang 52 Todesfälle im Zusammenhang mit einer laborbestätigten Covid-19-Erkrankung auf. Aktiv infiziert sind demnach aktuell 48 Personen, davon befanden sich Stand Mittwochabend acht Personen im Spital. 80 Personen befanden sich in Quarantäne, weil sie im Kontakt zu einem Infizierten gestanden sind. Die täglich gemeldeten Fallzahlen beziehen sich jeweils auf den Zeitraum, in dem die Laborergebnisse vorliegen. Alle Laborergebnisse eines Tages (0 bis 24 Uhr) werden jeweils am Folgetag mitgeteilt. Bei hohem Arbeitsanfall im Labor kann es jedoch zu Verzögerungen und damit zu starken Schwankungen bei den täglich gemeldeten Zahlen kommen. Aus diesem Grund lohnt es sich, einen gleitenden Durchschnittswert zu berechnen, um eine Tendenz zu erkennen: Innerhalb der letzten sieben Tage wurden durchschnittlich gut 5 neue Fälle pro Tag gemeldet – dieser Wert lag vor einer Woche noch bei 8,6 neuen Fällen pro Tag. Die hochgerechnete 14-Tage-Inzidenz, die zwecks internationaler Vergleiche berechnet wird, beläuft sich auf gut 250 Fälle. Das heisst, in den vergangenen 14 Tagen haben sich gut 250 Personen hochgerechnet auf 100 000 Einwohner mit dem Coronavirus infiziert. (red/ikr)

Covid-19-Verordnung
Keine Bussen analog zur Schweiz geplant

VADUZ Der Schweizer Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Januar eine Reihe von Beschlüssen zur Eindämmung und Bewältigung der Coronakrise gefasst. Einige der neuen Massnahmen sind für Liechtenstein rechtlich relevant und werden in die Covid-19-Verordnung übernommen. Die angepassten Bestimmungen werden am kommenden Montag, den 8. Februar, in Kraft treten. Die Voraussetzungen und die Dauer der Kontaktquarantäne sowie der Isolation werden neu explizit in der Verordnung geregelt. Diese Massnahmen waren bereits bisher auf der Grundlage des Epidemiengesetzes möglich und werden nun auf Verordnungsebene konkretisiert. Die vorzeitige Beendigung der Kontaktquarantäne ab dem siebten Tag aufgrund eines negativen Testergebnisses, wie dies neu in der Schweiz gelten wird, soll in Liechtenstein nicht möglich sein. «Es ist insbesondere aufgrund der Virusmutationen aktuell nicht angezeigt, Erleichterungen der geltenden Bestimmungen umzusetzen», so das Ministerium. «Es werden immer wieder Personen am Ende der Quarantänefrist von zehn Tagen und sogar nach Beendigung der Quarantäne symptomatisch und positiv getestet.» Eine Verkürzung der Quarantäne stelle nur bei tiefem Infektionsgeschehen grundsätzlich eine vertretbare Option dar und sollte erst dann, wenn die epidemiologische Lage bedeutend entschärft ist, umgesetzt werden. Die Einführung von Ordnungsbussen beispielsweise bei Verstössen gegen die Maskenpflicht oder gegen Quarantäneanordnungen analog dem Schweizer Ordnungsbussensystem würde zuerst eine Verankerung auf gesetzlicher Ebene beziehungsweise über den Zollvertrag erfordern. Die Ahndung von Übertretungen nach der Covid-19-Verordnung ist bereits heute über das in Liechtenstein anwendbare Epidemiengesetz möglich, wobei hierbei eine Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft sowie in weiterer Folge eine Beurteilung durch das Landgericht zu erfolgen hat. (red/ikr)

Verschärfte Einreise nach Österreich: Was bisher bekannt ist

Antworten Weil auch Liechtenstein und die Schweiz als Risikogebiete gelten, betreffen die ab 10. Februar geltenden Einreisebestimmungen nach Österreich auch die Pendler im Dreiländereck. Die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst.

VON DANIELA FRITZ

Als Österreichs Regierung am Montagabend ankündigte, die Einreisebestimmungen zu verschärfen, war die Verunsicherung gross. Mittlerweile liegt die Verordnungsänderung vor und klärt zumindest einige Fragen, auch wenn viele Details noch offen sind. Das «Volksblatt» fasst zusammen, was bisher bekannt ist:

Ab wann gelten die neuen Regelungen?
Die Verordnung tritt mit 10. Februar in Kraft. Ab dann muss man ein negatives Testergebnis mitführen oder sich unverzüglich nach der Einreise, spätestens nach 24 Stunden, testen lassen. Zudem ist im Vorfeld eine Registrierung nötig, das ist bereits ab 7. Februar möglich. Das Formular finden Sie unter voralberg.at/verkehr – bisher waren dort noch die Formulare nach der derzeit gültigen Regelung aufgeschaltet.

Wer ist betroffen?
Jeder, der aus einem Risikogebiet einreist oder wieder einreist, muss die neuen Bedingungen erfüllen. Liechtenstein und die Schweiz gelten als Risikogebiet. Dementsprechend trifft die neue Regelung sowohl Österreicher, die beispielsweise nach der Arbeit in Liechtenstein wieder in ihre Heimat wollen, als auch Liechtensteiner, die nach Österreich fahren. Nicht alle Einreisenden müssen aber in Quarantäne, auch von der Testpflicht gibt es ein paar wenige Ausnahmen.

Wer muss in Quarantäne, wenn er nach Österreich einreist? Und wer braucht einen Test?
Grundsätzlich müssen alle Einreisenden aus einem Risikogebiet in zehntägige Quarantäne, aus der man sich frühestens nach fünf Tagen «freitesten» kann. Sie müssen ausserdem einen negativen Coronatest vorzeigen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Davon gibt es allerdings einige Ausnahmen:
• Wie bisher müssen Pendler oder Personen, die mindestens einmal im Monat ihren Lebenspartner besuchen, aus familiären Zwecken oder



Für den Grenzübergang nach Österreich ist ab Mittwoch ein negativer Coronatest notwendig. Ausnahmen gibt es nur wenige. (Foto: Shutterstock)

zur Teilnahme an Schule oder Studium einreisen, nach der Einreise nicht in Quarantäne. Neu ist aber ein negativer Coronatest und eine Online-Registrierung nötig. Der Test darf aber bis zu sieben Tage alt sein.
• Kinder unter 10 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen. Ansonsten gilt für sie dasselbe wie für Erwachsene, sie müssen sich also registrieren und – sofern sie keinen Ausnahmefall darstellen – in Quarantäne.
• Keine Einreisebeschränkungen gelten für Personen, die wegen unvorhersehbaren, unaufschiebbaren oder besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nach Österreich einreisen – etwa wegen einer Beerdigung oder eines schweren Krankheitsfalls. Auch aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Massnahmen ist eine Einreise möglich. Es braucht weder einen Test noch eine Registrierung, aber die Gründe sind den Behörden entsprechend glaubhaft zu machen.
• Die Durchreise ohne Zwischenstopp ist ebenfalls ohne Test- oder Quarantänepflicht möglich.

Ist Einkaufen oder Tanken im Ausland erlaubt?
Nein, in solchen Fällen müsste man wie bisher in Quarantäne.

Welche Tests werden anerkannt?
PCR- oder Antigentests, sogenannte Schnelltests, sind gültig. Sie dürfen nicht älter als sieben Tage sein, sofern man unter den «regelmässigen Pendlerverkehr» fällt (es zählt der Zeitpunkt der Probenentnahme). Ansonsten darf die Probenentnahme nicht länger als 72 Stunden her sein. «Selbsttests» werden nicht anerkannt.

Wer bezahlt den Test und wo kann ich mich testen lassen?
• Voralberg: Laut der österreichischen Verordnung sind die Kosten für den Test grundsätzlich selbst zu tragen. In Voralberg gibt es aber beispielsweise die Möglichkeit, sich an sieben Standorten gratis testen zu lassen – auch für den Grenzübergang. Dies ist auch für Ausländer möglich. Auch die Wirtschaftskammer verweist in einer Mitgliederinformation auf die Teststationen in Voralberg. Zudem führen einige Voralberger Apotheken Schnelltests an symptomlosen Personen durch. An der privat organisierten Teststrasse in Röthis sind Ausländer ebenfalls willkommen: Ein PCR-Test kostet dort allerdings 120 Euro, ein Antigen-Schnelltest ist für 45 Euro zu haben.
• Liechtenstein: In Liechtenstein werden Tests bisher nur bei entspre-

chenden Symptomen von der Krankenkasse übernommen, wobei ein etwaiger Selbstbehalt zu bezahlen ist. Gesundheitsminister Mauro Pedrazzini rechnet mit einer höheren Nachfrage. Ob Liechtenstein sein Testregime ändert und künftig kostenlose Tests auch für symptomlose Personen anbietet, dazu wollte er sich am Mittwoch nicht äussern. Derzeit zahlen Personen ohne Symptome für jeden «Ausflug» in die Teststrasse in der Marktplatzgarage 125 Franken – das summiert sich mit der Zeit.
• St. Gallen: Günstiger ist ein Test beispielsweise in St. Galler Apotheken. Die nächstgelegenen Möglichkeiten sind die Apotheke Bad Ragaz oder Maienfeld. Dort kann man für 57.50 Franken einen Antigen-Schnelltest durchführen lassen. Nach Voranmeldung können dies auch symptomlose Personen in Anspruch nehmen. Die Stern Apotheke in Heerbrugg bieten ebenfalls Schnelltests an, allerdings nur für Personen mit Symptomen. Die Apotheken in Liechtenstein führen derzeit keine Schnelltests durch.

Was ist, wenn ich bereits mit dem Coronavirus infiziert war und Covid-19 überstanden habe?
Diese Frage ist noch offen, eine entsprechende «Volksblatt»-Anfrage bei der Voralberger Landespressestelle blieb bisher unbeantwortet. In der Verordnung findet sich aber kein Hinweis darauf, dass eine bereits durchgemachte Covid-19-Erkrankung von der Testpflicht befreit.

Wie läuft die Registrierung ab?
Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist eine Online-Registrierung nötig, das entsprechende Formular finden Sie beispielsweise unter voralberg.at/verkehr. Die Registrierung muss bei Kontrollen entweder digital (beispielsweise auf dem Smartphone) oder ausgedruckt vorgezeigt werden. Sie gilt solange, bis sich etwas an den Daten ändert. Da der Test für Pendler nur sieben Tage lang gültig ist, muss also spätestens mit einem neuen Testergebnis erneut eine Registrierung erfolgen.

Fallbeispiele
Was bedeuten die Regeln in der Praxis?

Im Dreiländereck gibt es eine Vielzahl an Konstellationen, die einen Grenzübergang nötig machen. Ausgewählte Fallbeispiele und was für diese ab 10. Februar gilt:

- **Ich wohne in Liechtenstein und will in Voralberg einkaufen, tanken oder spazieren gehen. Ist das möglich, wenn ich negativ getestet bin?** Das ist schon heute nicht möglich – daran ändert die neue Verordnung und auch ein negativer Coronatest nichts. Sie müssten für zehn Tage in Quarantäne – ein «Freitesten» wäre frühestens nach fünf Tagen möglich. Etwas unpraktisch für den Wochenendeinkauf.
- **Ich wohne in Liechtenstein, mein Partner und Teile meiner Familie aber in Österreich. Darf ich sie besuchen?** Sie müssen sich ab 10. Februar registrieren und einen negativen Coronatest vorweisen. Dieser darf nicht älter als sieben Tage sein. Es reicht aber auch, wenn Sie einen Termin zum Testen nachweisen können – dieser darf aber höchstens 24 Stunden später stattfinden. Bei der Rückreise ist kein Nachweis nötig.
- **Ich habe in Österreich ein Pferd. Jemand anders kann es nicht versorgen, darf ich über die Grenze? Personen, die «aus zwingenden Gründen der Tierversorgung» nach Österreich wollen, bleiben wie**

bisher von Einreisebeschränkungen ausgenommen – müssen sich also weder registrieren, testen lassen oder in Quarantäne. Wann ein zwingender Grund vorliegt, unterscheidet sich aber im Einzelfall und ist entsprechend glaubhaft zu machen.

• **Ich wohne in Liechtenstein, gehe aber in Voralberg zur Schule oder studiere in Österreich. Darf ich einreisen?** Die Einreise nach Österreich zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb ist weiterhin möglich. Ab dem 10. Februar ist aber eine Registrierung und ein negativer Coronatest nötig. Dieser darf nicht älter als sieben Tage sein. Selbsttests, wie sie an Österreichs Schulen eingesetzt werden, gelten nach bisherigem Kenntnisstand nicht. Bei der Rückreise nach Liechtenstein ist kein Nachweis nötig.

• **Ich wohne in Liechtenstein, aber mein Kind beim Ex-Partner in Voralberg. Darf ich es abholen bzw. bringen?** Die Einreise nach Österreich zu familiären Zwecken ist möglich. Sie müssen aber ab dem 10. Februar einen negativen Coronatest vorzeigen, auch wenn Sie das Kind nur kurz chauffieren. Der Test darf nicht älter als sieben Tage sein. Es reicht aber auch, wenn Sie einen Termin zum Testen nachweisen können – dieser darf aber höchstens 24 Stunden später stattfinden. Bei der Rückreise nach Liechtenstein ist kein Nachweis nötig. Das Kind selbst braucht keinen negativen Test vorzuweisen, wenn es unter 10 Jahre alt ist. Eine Registrierung ist aber für das Kind wie auch für Sie selbst erforderlich.

• **Ein Familienmitglied, das in Voralberg wohnt, ist gestorben. Darf ich auf die Beerdigung?** Ja, die Einreise nach Österreich aus unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Gründen ist möglich. Sie brauchen in diesem Fall keinen negativen Test, auch eine Registrierung ist nicht nötig. Bei der Kontrolle muss dies aber glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch eine Todesanzeige oder der Sterbeurkunde.

• **Was ist, wenn ich für eine Taufe, Geburtstagsfeier oder Hochzeit eines Familienmitglieds nach Österreich will?** Für planbare Ereignisse im familiären Kreis ist ein negativer Test und eine Registrierung nötig.

• **Mein Vater muss für eine Operation nach Feldkirch. Da er gebrechlich ist, möchte ich ihn begleiten. Geht das?** Haben Sie eine Behandlungszusage, dürfen Sie unbeschränkt einreisen. Sie müssen also weder einen Test vorzeigen noch in Quarantäne. Das gilt jedoch nur, wenn es eine unbedingt notwendige medizinische Leistung ist. Bei der Einreise ist eine Bestätigung mitzubringen. Eine Begleitperson ist zulässig, sie braucht jedoch einen negativen Test. Beide Personen müssen ihre Einreise vorab online registrieren.

• **Ich bin kein Pendler, muss aber für einen beruflichen Termin nach Österreich. Darf ich einreisen?** Ja, die Einreise aus beruflichen Zwecken ist möglich, beispielsweise für ein Vorstellungsgespräch oder zur Erfüllung eines Auftrags. Wer aber

nicht zu den regelmässigen Pendlern zählt, muss dies im Fall einer Kontrolle glaubhaft machen, beispielsweise durch eine Auftragsbestätigung oder Bestätigung des Arbeitgebers. Das Dokument sollte die Dauer des Termins beinhalten. Sie müssen zudem einen negativen Test vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden ist, und sich vor der Einreise online registrieren.

• **Ich wohne in Voralberg und pendle mindestens einmal pro Monat nach Liechtenstein zur Arbeit. Brauche ich einen Test?** Die Einreise in die Schweiz und Liechtenstein ist weiterhin problemlos möglich. Der Rückweg ist etwas komplizierter: Sie müssen bei der Wiedereinreise einen negativen Coronatest aufweisen. Dieser darf nicht älter als sieben Tage sein. Es reicht aber auch, wenn Sie einen Termin zum Testen nachweisen können – dieser darf aber höchstens 24 Stunden später stattfinden. Zudem müssen Sie sich registrieren. Die Registrierung ist aber nur so lange gültig, bis sich was an den Daten ändert oder ein neues Testergebnis vorliegt.

• **Ich muss nur durch Österreich durchfahren, um in ein anderes Land zu gelangen. Ist das erlaubt?** Der Transit durch Österreich ist weiterhin uneingeschränkt möglich, Zwischenstopps sind aber nicht erlaubt. Sie brauchen weder einen Test, noch müssen Sie sich registrieren.

Dies sind nur Beispiele. Bitte klären Sie die nötigen Voraussetzungen im Zweifel vor der Einreise mit den Behörden ab.